

Öffentliche Bekanntmachung

„Verkehrsfläche Tilsiter Straße / Schwertstraße“, öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen hat am 20.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Verkehrsfläche Tilsiter Straße / Schwertstraße“, Planbereich 22/11, in Sindelfingen als Entwurf beschlossen und gleichzeitig dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

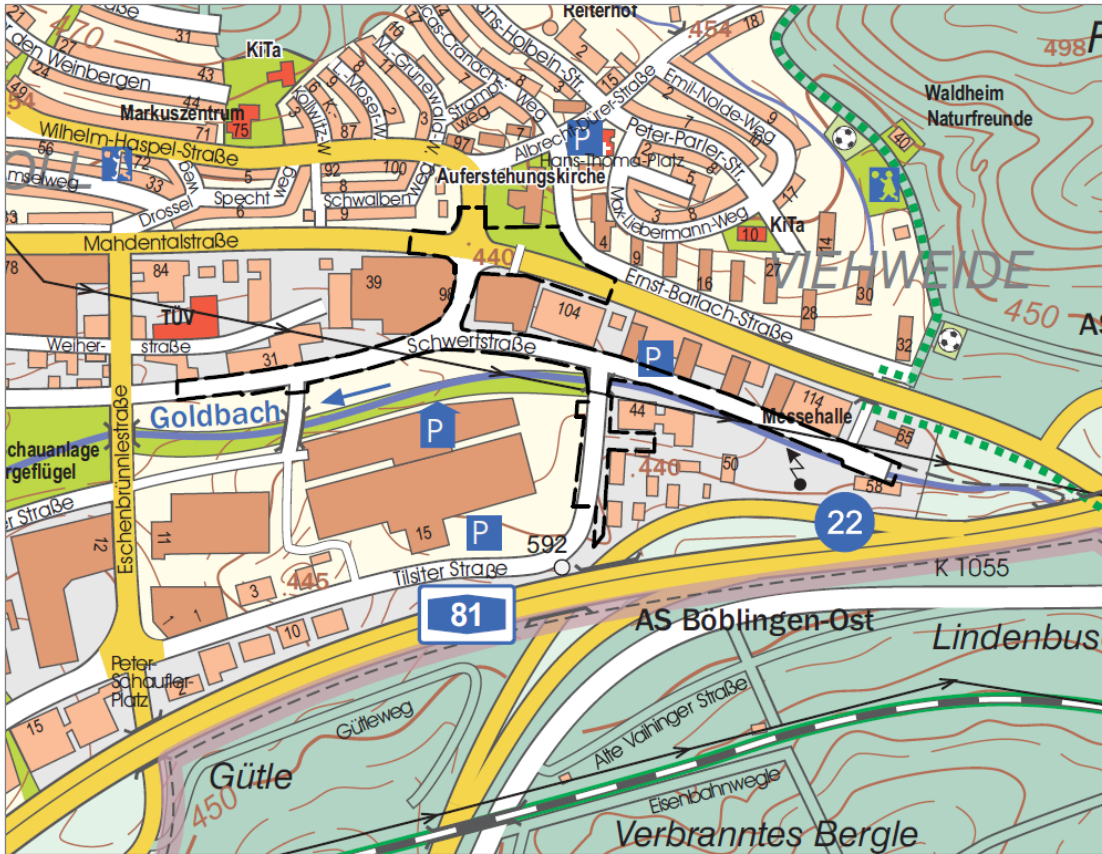
Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, weil der Bebauungsplan für eine anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient (Sicherung von Verkehrsflächen der innerörtlichen Erschließung) und weniger als 20.000 m² anrechenbare Grundfläche festgesetzt werden. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB sowie von der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c BauGB abgesehen wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch Wohnbebauung bzw. gewerbliche Bebauung
- im Osten: durch gewerbliche Bebauung bzw. den weiter östlich anschließenden Freiraum
- im Süden: durch gewerbliche Bauflächen, die Autobahn A81 bzw. den Verlauf des Goldbachs
- im Westen: durch gewerbliche Bebauung

Maßgebend ist der Bebauungsplanentwurf des Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation - Abt. Stadtentwicklung vom 07.07.2021. Es gilt die Begründung vom 07.07.2021.



Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplans im Einzelnen sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Anpassung der Verkehrsanlagen im Verlauf der Tilsiter- bzw. Schwertstraße im Bereich zwischen der neu umgestalteten A81-Anschlussstelle „Böblingen-Ost“ bis hin zum Knotenpunkt „L1183/Mahdental-/Wilhelm-Haspel-/Schwertstraße“.
- Im Bereich der geplanten Anbindung der Tilsiter Straße an die umgebaute A 81-Anschlussstelle „Böblingen-Ost“ wird durch den Bebauungsplan der widerspruchsfreie Übergang zu den planfestgestellten Verkehrsanlagen im Bereich der ausgebauten A81 gesichert.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **16.08.2021** bis einschließlich **24.09.2021** im Amt für Stadtentwicklung der Stadt Sindelfingen (Rathaus Sindelfingen, Rathausplatz 1; Flur im 6. Stockwerk) während der Dienststunden öffentlich aus. Die Räume sind barrierefrei erreichbar.

Auskünfte zum Planentwurf werden beim Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation - Abt. Stadtentwicklung, Raum 6.02 erteilt.

Darüber hinaus sind alle Unterlagen auch auf der Website der Stadt Sindelfingen unter <https://www.sindelfingen.de/beteiligungsverfahren> einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden der Planauslage beim Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation (Rathaus Sindelfingen, Rathausplatz 1, 6. Stockwerk):

Montag bis Mittwoch:

8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

Donnerstag:

8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr

Freitag:

8:00 bis 12:00 Uhr

Weiterer Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die erstmalige Aufstellung oder die Änderung von Bebauungsplänen für Grundstückseigentümer Erschließungs- und Abwasserbeiträge entstehen können.

Sindelfingen, den 04.08.2021

[gez.] Thomas Bellon
Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation